

[1]

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Ravensburg,

Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen

und

der Gemeinde Grünkraut,

über den Anschluss und die Zuführung von Abwasser des Ortsteils Menisreute, Gemeinde Grünkraut, in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Ravensburg

Vorbemerkung

Als die Stadt Ravensburg im Herbst 1986 mit dem Bau des 1. Bauabschnittes des Flappachsammlers zum Flappachbad begonnen hat, regte das Wasserwirtschaftsamt Ravensburg bei der Gemeinde Grünkraut an, den Ortsteil Menisreute einschließlich der Siedlung an diesen Kanal anzuschließen.

Nachdem die Gemeinde Grünkraut an diesem Anschluss interessiert und die Stadt Ravensburg technisch in der Lage und bereit war, die im Ortsteil Menisreute der Gemeinde Grünkraut anfallenden Abwässer zu übernehmen und dem Klärwerk Langwiese zuzuleiten, schlossen die Parteien bereits am 05.07./11.07.1988 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Mit Urteil vom 11.03.2010, Az.: 2 S 2938/08 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab be-

[2]

rechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Nachdem die getrennte Berechnung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in beiden Gemeinden eingeführt wurde, wird die Vereinbarung an diese Veränderung angepasst.

Die Beteiligten schließen folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

nach § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung.

[3]

§ 1

Pflichten der Stadt Ravensburg

Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die in den Ortsteil Menisreute der Gemeinde Grünkraut anfallenden Abwässer zu übernehmen und dem Klärwerk Langwiese zuzuleiten.

§ 2

Pflichten der Gemeinde Grünkraut

- (1) Die Gemeinde Grünkraut verpflichtet sich, nur solche Abwässer einzuleiten, die nach der Satzung der Stadt Ravensburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung nicht von der Einleitung ausgeschlossen sind. Sie haftet für evtl. durch Nichteinhaltung entstehende Schäden.
- (2) Aus dem Ortsteil Menisreute der Gemeinde Grünkraut darf höchstens eine Abwassermenge von 22 l/s (Q aus RÜ) eingeleitet werden. Die Gemeinde Grünkraut wird diese Einleitungsbeschränkung durch eine entsprechende Dimensionierung und durch eine geeignete Steuerung sicherstellen.
- (3) Die Gemeinde Grünkraut wird ihre Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung anwenden und der Stadt Ravensburg insoweit die erforderliche Amtshilfe leisten.
- (4) Die Gemeinde Grünkraut wird die Anträge auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und evtl. Änderungsgesuche für die anzuschließenden Grundstücke in dem Ortsteil Menisreute vor der Genehmigung der Stadt Ravensburg zur Zustimmung zuleiten.

§ 3

Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Kanäle und Bauwerke

- (1) Die Stadt Ravensburg hat den Flappachsammler hergestellt und finanziert. Als Anschlussstelle wird Schacht F 81.27 festgelegt.

- (2) Die Gemeinde Grünkraut erstellt, finanziert und unterhält die erforderlichen Abwasserkanäle, Regenüberlaufbauwerke und sonstige Schächte einschließlich des Regenwasserkanals vom RÜ bis zum Flappach. Dies gilt auch für den Teil der Anlagen auf Markung Ravensburg und für die Wiederherstellung des Geländes. Die Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ist Sache der Gemeinde Grünkraut.

§ 4

Kostenregelung

- (1) Für die Verpflichtung der Stadt Ravensburg aus § 1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages leistete die Gemeinde Grünkraut eine Kapitalbeteiligung für die Mehrdimensionierung des Kanals in Höhe von 130.000 DM.
- (2) Für vergangene und jetzt anzuschließende Grundstücke des Ortsteils Menisreute leistete die Gemeinde Grünkraut einen einmaligen Beitrag für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe von 7.455 DM.
- Für Grundstücke, auf denen ohne weitere planungsrechtliche Festsetzungen der Gemeinde Grünkraut Bauvorhaben genehmigungsfähig sind (Innenbereichsgrundstücke) und Anschlußmöglichkeit an den Kanal besteht, ist die Beitragspflicht mit dem einmaligen Beitrag abgegolten. Dabei gilt eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB nicht als planungsrechtliche Festsetzung, da dadurch kein neues Baurecht ermöglicht wird.
- Für eventuell künftig z. B. aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplan, einer Entwicklungs- oder Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB entstehenden Erweiterung des Ortsteils Menisreute wird die Leistung von Klärbeiträgen neu verhandelt.
- Die Gemeinde Grünkraut informiert die Stadt Ravensburg über neue Baulandflächen.
- (3) Daneben bezahlt die Gemeinde Grünkraut für den Ortsteil Menisreute die anteiligen Schmutzwassergebühren für das Klärwerk und 50 % der Schmutzwassergebühren für die öffentlichen Kanäle. Sie berechnen sich nach dem gemessenen Frischwasserverbrauch der Einleiter und dem jeweiligen Gebührensatz nach der Satzung der Stadt Ravensburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung

- (4) Die Gemeinde Grünkraut bezahlt für den Ortsteil Menisreute die anteiligen Niederschlagswassergebühren für das Klärwerk und 50 % der Niederschlagswassergebühren für die öffentlichen Kanäle. Sie berechnen sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird und dem jeweiligen Gebührensatz nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Gemeinde Grünkraut soll der Stadt Ravensburg den Frischwasserverbrauch und die gebührenrelevanten bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Ortsteils Menisreute jährlich bis Ende Februar für das vorangegangene Jahr mitteilen.
- (6) Bei einer notwendigen Erweiterung des Klärwerks Langwiese im Sinne einer Kapitalumlage, die nicht von der laufenden Klärgebühr abgedeckt ist, werden die der Stadt Ravensburg entstehenden Aufwendungen im Verhältnis der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte von der Gemeinde Grünkraut erstattet.

§ 5

Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Das Beitrags- und Gebührenerhebungsrecht der Gemeinde Grünkraut für den Ortsteil Menisreute wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (2) Die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Grünkraut sind berechtigt, Einsicht in die Beitrags- und Gebührenberechnungsunterlagen zu nehmen bzw. Unterlagen darüber zu verlangen.

§ 6

Änderung, Kündigung

- (1) Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

[6]

- (3) Bei Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages findet ein finanzieller Interessenausgleich nicht statt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Regelung zur Niederschlagswassergebühr in § 4 Abs. 3 findet rückwirkend zum 01.01.2012 Anwendung.

Ravensburg

Grünkraut

Engele

Jung

Lehr

Betriebsleitung

Bürgermeister

